

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.181.890

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5717/J-NR/2021

Wien, am 07. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 09.03.2021 unter der **Nr. 5717/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Hygiene Austria und Arbeitsleihfirma First Staff** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Gab es eine Kontrolle des Arbeitsinspektorats am Firmenstandort und an den Mitarbeiterereinsatzorten der Firma First Staff GmbH seit der Firmengründung 2017?*
- *Wenn ja, wann und auf welcher Grundlage?*
- *Welche arbeitsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Tatbestände und Missstände wurden bei diesen Kontrollen des Arbeitsinspektorats seit der Firmengründung festgestellt?*
- *Falls keine festgestellt wurden, mit welcher Begründung?*

Es gab keine Kontrolle am Firmenstandort. Am Produktionsstandort der Hygiene Austria fanden konkret zu überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der First Staff GmbH zwei Erhebungen statt, siehe dazu die Antworten zu den Fragen 5 bis 8.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Gab es eine Kontrolle des Arbeitsinspektorats an den Produktionsstandorten der Firma Hygiene Austria 2020 und 2021 im Zusammenhang mit eingesetzten Mitarbeitern der Firma First Staff GmbH?*
- *Wenn ja, wann und auf welcher Grundlage?*

Am Produktionsstandort der Hygiene Austria wurden vom zuständigen Arbeitsinspektorat auf Grundlage des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 zwei Erhebungen, am 6. Oktober und am 26. November 2020, zu Arbeitsunfällen durchgeführt, die von der First Staff GmbH überlassene Arbeitnehmer betroffen haben.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Welche arbeitsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Tatbestände und Missstände wurden bei diesen Kontrollen des Arbeitsinspektorats 2020 und 2021 festgestellt?*
- *Falls keine festgestellt wurden, mit welcher Begründung?*

Gemäß § 9 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) gelten für die Dauer der Überlassung die Beschäftigten als Arbeitgeber im Sinne des ASchG. Auch den Überlasser treffen im Vorfeld einer Überlassung Verpflichtungen, aber während des Einsatzes ist der Beschäftigte Arbeitgeber im Sinne des ASchG.

Bei der Erhebung am 6. Oktober 2020 konnten keine Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall festgestellt werden. Bei der Erhebung am 26. November 2020 wurde in Zusammenhang mit dem zweiten Unfall die Übertretung einer arbeitsmittelrechtlichen Regelung festgestellt. Es wurde Strafanzeige erstattet.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

